Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen
Pliers Peak Engineering BV, handelnd unter AutoFotostudio.com

Diese allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle Lieferungen von Pliers Peak Engineering BV, handelnd unter dem Handelsnamen AutoFotostudio.com, im Folgenden als "Pliers Peak Engineering BV" bezeichnet, an gewerbliche Kunden.

Artikel 1 Definitionen

In diesen Allgemeinen Bedingungen haben die folgenden Begriffe die nachstehend aufgeführte Bedeutung:

- **Allgemeine Bedingungen:** Diese von Pliers Peak Engineering BV verwendeten und zwischen den Parteien geltenden allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen, die auch auf der Website von Pliers Peak Engineering BV zu finden sind.
- **Pliers Peak Engineering BV:** Pliers Peak Engineering BV mit Sitz in (7903 AN) Hoogeveen, Edisonstraat 16, eingetragen im Handelsregister unter der Nummer KvK 93699336.
- **Auftraggeber:** Die Person, die im Rahmen ihres Berufs oder Unternehmens handelt und Waren von Pliers Peak Engineering BV kauft und/oder für die Pliers Peak Engineering BV Waren installiert und/oder Reparaturen oder Wartungsarbeiten an Waren durchführt.

Artikel 2 Anwendbarkeit

1. Diese Allgemeinen Bedingungen gelten für alle Aufträge sowie für alle Angebote, Offerten, Verträge, Lieferungen oder sonstigen Dienstleistungen, an denen Pliers Peak Engineering BV beteiligt ist, es sei denn, es wurde ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart.
2. Der Auftraggeber gilt als einverstanden mit der Anwendbarkeit dieser Allgemeinen Bedingungen auch für spätere Lieferungen und Vereinbarungen zwischen den Parteien.
3. Abweichungen von diesen Allgemeinen Bedingungen sind nur schriftlich und ausdrücklich möglich. "Schriftlich" umfasst hierbei Brief oder E-Mail (elektronisch).
4. Die Anwendbarkeit von allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter wird ausdrücklich ausgeschlossen.
5. Pliers Peak Engineering BV ist berechtigt, diese Allgemeinen Bedingungen zu ändern oder zu ergänzen. Pliers Peak Engineering BV hat das Recht, dem Auftraggeber eine Änderung der Allgemeinen Bedingungen elektronisch zu übermitteln oder ihn elektronisch darüber zu informieren und auf die geänderten Allgemeinen Bedingungen zu verweisen.

Artikel 3 Angebote und Offerten

1. Alle von Pliers Peak Engineering BV veröffentlichten Preise oder abgegebenen Angebote und Offerten sind unverbindlich. Pliers Peak Engineering BV ist nicht verpflichtet, die Bestellung anzunehmen oder zu liefern.
2. Die von Pliers Peak Engineering BV veröffentlichten oder in Angeboten und abgeschlossenen Verträgen enthaltenen Preise sind in Euro, ab Lager, exklusiv Mehrwertsteuer und anderer behördlicher Abgaben sowie Versand-, Transport-, Verpackungs- und Montagekosten, es sei denn, es wurde ausdrücklich anders angegeben.
3. Pliers Peak Engineering BV ist nicht an veröffentlichte Preise oder abgegebene Angebote gebunden, wenn der Auftraggeber vernünftigerweise erkennen kann, dass diese oder ein Teil davon einen offensichtlichen Irrtum oder Schreibfehler enthalten.
4. Preise, Angebote oder Offerten gelten nicht automatisch für zukünftige Bestellungen.

Artikel 4 Vertrag

1. Bestellungen/Aufträge sind für Pliers Peak Engineering BV nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich durch sie bestätigt wurden. Eine (mündliche) Vereinbarung und/oder Zusage durch (das Personal von) Pliers Peak Engineering BV, ihre Vertreter oder einen Vermittler bindet sie nicht.
2. Pliers Peak Engineering BV ist berechtigt, vor oder nach Vertragsabschluss die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers zu überprüfen (lassen) und eine Vorauszahlung oder Sicherheiten für die Erfüllung der Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen des Auftraggebers zu verlangen.
3. Von oder im Namen von Pliers Peak Engineering BV bereitgestellte Angaben zu Eigenschaften, Maßen, Gewichten und Anwendungen sowie bereitgestellte Zeichnungen, Bilder usw. dienen lediglich der Veranschaulichung und sind nicht verbindlich.
4. Pliers Peak Engineering BV hat das Recht, Dritte zur Durchführung (von Teilen) des Vertrags heranzuziehen, wofür der Auftraggeber durch die Annahme des Vertrags automatisch seine Zustimmung erteilt.
5. Eine Stornierung des Vertrags durch den Auftraggeber hat keine rechtliche Wirkung, es sei denn, sie wird schriftlich durch Pliers Peak Engineering BV bestätigt.

Artikel 5 Vergütungen, Preis und Kosten

1. Es gilt nur der im Vertrag angegebene Preis. Falls keine ausdrücklichen Preise vereinbart wurden, gelten die Standardpreise von Pliers Peak Engineering BV.
2. Falls Pliers Peak Engineering BV mit dem Auftraggeber einen festen Verkaufspreis vereinbart hat, ist Pliers Peak Engineering BV dennoch berechtigt, den Preis zu erhöhen. Insbesondere kann Pliers Peak Engineering BV Preissteigerungen

weitergeben, wenn zwischen dem Zeitpunkt des Angebots und der Vertragserfüllung erhebliche Preisänderungen in Bezug auf z. B. Wechselkurse, Löhne, Rohstoffe, Halbfabrikate und Verpackungsmaterial aufgetreten sind.

Artikel 6 Zahlung

1. Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, ist die Zahlung bei Bestellung fällig, es sei denn, es wird ausdrücklich anders angegeben. Falls der Auftraggeber eine Zahlungsermächtigung erteilt hat, stellt er sicher, dass die Zahlung automatisch erfolgen kann. In allen anderen Fällen gilt eine Zahlungsfrist von 7 Tagen nach Rechnungsdatum. Die Zahlung gilt als erfolgt, sobald das Bank- oder Girokonto von Pliers Peak Engineering BV gutgeschrieben wird.
2. Der Auftraggeber hat kein Recht auf Verrechnung oder Aussetzung von geschuldeten Beträgen an Pliers Peak Engineering BV.
3. Falls der Auftraggeber nicht innerhalb der von Pliers Peak Engineering BV gesetzten Zahlungsfrist zahlt oder eine Zahlung per Lastschrift verweigert wird, gerät der Auftraggeber automatisch in Verzug. In diesem Fall ist der Auftraggeber verpflichtet, die gesetzliche (Handels-)Zinsen gemäß Artikel 6:119a Buch 6 BW + 2 % ab dem Zeitpunkt des Verzugs bis zur vollständigen Zahlung zu zahlen.
4. Im Falle einer nicht rechtzeitigen Zahlung oder Nichterfüllung anderer Verpflichtungen ist der Auftraggeber zusätzlich zu den außergerichtlichen Inkassokosten verpflichtet, die aufgrund der Nichtzahlung oder Nichterfüllung entstehen. Diese belaufen sich auf 15 % des fälligen Rechnungsbetrags mit einem Mindestbetrag von € 300,00.

Artikel 7 Lieferung

1. Die Lieferung erfolgt ab Lager von Pliers Peak Engineering BV, sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart.
2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Ware abzunehmen, sobald Pliers Peak Engineering BV diese anliefert oder zur Verfügung stellt. Falls der Auftraggeber die Abnahme verweigert oder es versäumt, notwendige Informationen oder Anweisungen zur Lieferung bereitzustellen, ist Pliers Peak Engineering BV
3. berechtigt, die Waren auf Kosten und Risiko des Auftraggebers einzulagern, unbeschadet des Rechts auf (zusätzlichen) Schadensersatz.
4. Falls die Waren geliefert werden, ist Pliers Peak Engineering BV berechtigt, etwaige Lieferkosten in Rechnung zu stellen, die in diesem Fall gesondert berechnet werden.
5. Die Lieferfrist beginnt, sobald Pliers Peak Engineering BV den Auftrag angenommen hat. Falls Pliers Peak Engineering BV Informationen vom Auftraggeber zur Durchführung des Vertrags benötigt, beginnt die Lieferfrist erst, nachdem der Auftraggeber diese bereitgestellt hat.

6. Falls Pliers Peak Engineering BV eine Lieferfrist angegeben hat, ist diese als Richtwert zu verstehen. Bei Fristüberschreitungen muss der Auftraggeber Pliers Peak Engineering BV schriftlich in Verzug setzen und eine angemessene Nachfrist zur Erfüllung setzen.
7. Pliers Peak Engineering BV ist berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen, es sei denn, es wurde ausdrücklich schriftlich anders vereinbart. Solche Teillieferungen können separat in Rechnung gestellt werden.
8. Falls vereinbart wurde, dass der Vertrag in Phasen ausgeführt wird, kann Pliers Peak Engineering BV die Durchführung nachfolgender Phasen aussetzen, bis der Auftraggeber die vorherige Phase schriftlich genehmigt hat.
9. Sobald Pliers Peak Engineering BV Kenntnis von Tatsachen und/oder Umständen erlangt, die die fristgerechte Lieferung unmöglich machen, wird sie den Auftraggeber so schnell wie möglich unter Angabe einer neuen Frist informieren.
10. Falls die Nichterfüllung auch nach der von Pliers Peak Engineering BV angegebenen neuen Frist andauert, hat der Auftraggeber das Recht, Pliers Peak Engineering BV in Verzug zu setzen und eine verbindliche Frist zu setzen. Falls die Nichterfüllung nach Ablauf dieser Frist fortbesteht, kann der Auftraggeber den Vertrag unverzüglich kündigen, ohne dass Pliers Peak Engineering BV zu irgendeiner Schadensersatzzahlung verpflichtet ist, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens Pliers Peak Engineering BV vor.

Artikel 8 Untersuchung und Reklamationen

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die gelieferte Ware zum Zeitpunkt der (Ab-)Lieferung, jedoch in jedem Fall innerhalb kürzester Zeit danach zu untersuchen (oder untersuchen zu lassen). Dabei hat der Auftraggeber zu prüfen, ob Qualität und Quantität der gelieferten Ware mit den vereinbarten Bedingungen übereinstimmen oder zumindest den Anforderungen entsprechen, die im normalen (Handels-)Verkehr gelten. Geringfügige, im Handel als zulässig angesehene oder technisch unvermeidbare Abweichungen in Farbe und Abmessungen stellen keinen Reklamationsgrund dar.
2. Sichtbare Mängel oder Fehlmengen müssen innerhalb von 24 Stunden nach Lieferung schriftlich bei Pliers Peak Engineering BV gemeldet werden. Nicht sichtbare Mängel oder Fehlmengen müssen unmittelbar nach Entdeckung, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Lieferung gemeldet werden. Nach Ablauf dieser Frist erlischt jeglicher Anspruch gegenüber Pliers Peak Engineering BV in Bezug auf diese Mängel.
3. Erfolgt keine rechtzeitige Mängelrüge gemäß Absatz 2, gilt die gelieferte Ware als vom Auftraggeber in einwandfreiem und sauberem Zustand erhalten. Alle nach Beendigung des Vertrags festgestellten Mängel und Schäden gelten als vom Auftraggeber verursacht, und die Kosten für Reparaturen sowie sonstige anfallende Kosten werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

Artikel 9 Garantien und Haftung

1. Die gelieferte Ware entspricht den üblichen Anforderungen an Gebrauchstauglichkeit, Zuverlässigkeit und Langlebigkeit. Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, hat der Auftraggeber Anspruch auf eine Garantie von einem Jahr auf die gelieferte Ware. Diese Garantiezeit beginnt mit dem Tag der vollständigen Lieferung. Bei Teillieferungen beginnt die Garantiezeit mit dem Tag der jeweiligen Teillieferung.
2. Die in Absatz 1 genannte Garantie erlischt, wenn einer oder mehrere der folgenden Gründe vorliegen:
   a. unsachgemäßer und/oder zweckwidriger Gebrauch und/oder Behandlung der Ware, einschließlich der Nutzung oder Handhabung entgegen den Gebrauchs- und Garantiebedingungen.

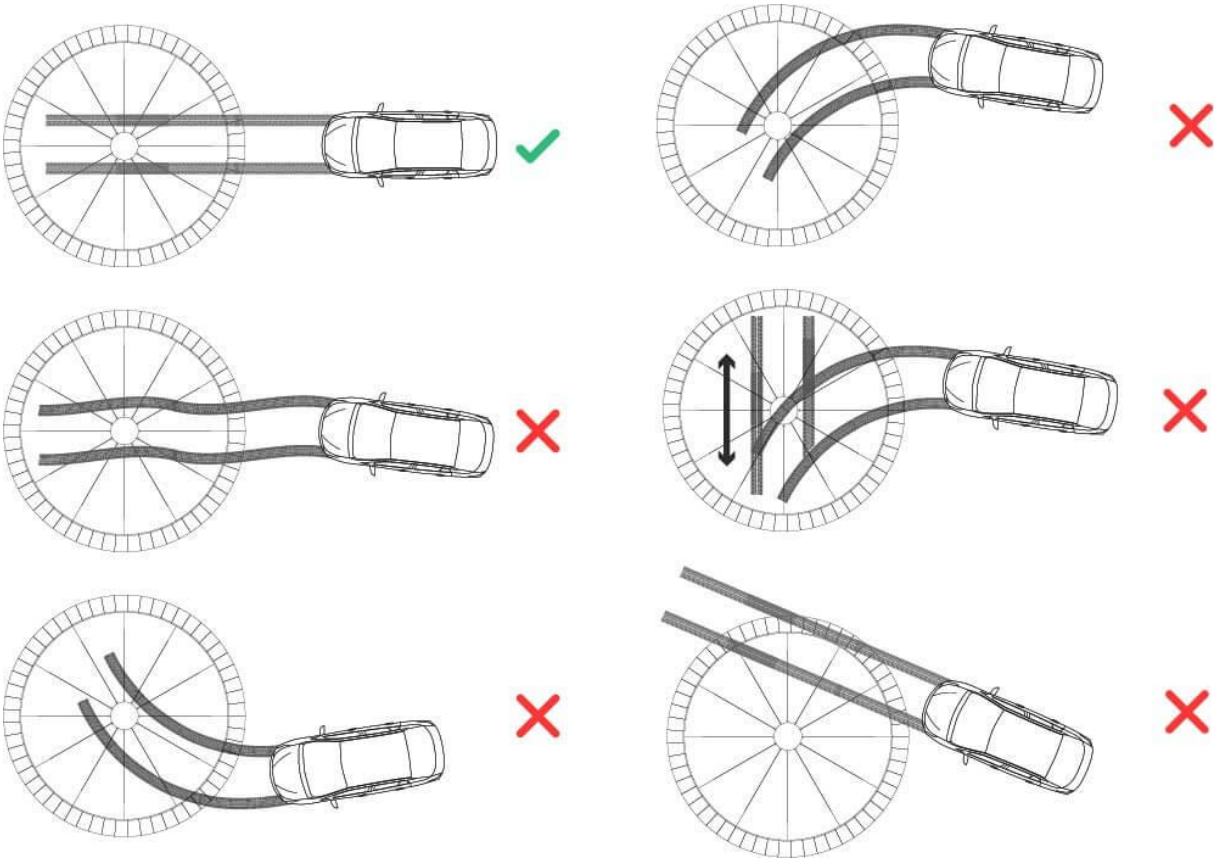

Artikel 9 Garantien und Haftung

3. Die in Absatz 1 genannte Garantie erlischt, wenn einer oder mehrere der folgenden Gründe vorliegen:
   b. unsachgemäße Montage- und/oder Installationsarbeiten;
   c. die gelieferte Ware wurde unsachgemäß gelagert, transportiert, verarbeitet oder auf andere Weise (durch Dritte) entgegen den vorgenannten Vorschriften behandelt;
   d. Dritte, die im Auftrag des Auftraggebers handeln, haben unsachgemäße Arbeiten ausgeführt, für die der Auftraggeber gesetzlich haftbar ist;
   e. die Durchführung von Arbeiten erfolgt durch Dritte, die nicht im Auftrag des Auftragnehmers handeln; Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

4. Rücksendungen ohne vorherige Genehmigung von Pliers Peak Engineering BV werden abgelehnt. Falls Pliers Peak Engineering BV die Rücksendung genehmigt hat, muss diese frachtfrei erfolgen. Unfreie Sendungen werden nicht akzeptiert. Waren, die auf Wunsch des Auftraggebers von Pliers Peak Engineering BV geprüft und als einwandfrei befunden wurden, werden dem Auftraggeber mit den tatsächlich entstandenen Prüf- und Transportkosten in Rechnung gestellt, mindestens jedoch mit 10 % des ursprünglichen Netto-Rechnungsbetrags der zurückgesandten Ware.

5. Falls Pliers Peak Engineering BV für den Mangel oder die Nichterfüllung haftet oder diesen anerkannt hat, hat Pliers Peak Engineering BV das Recht, nach eigener Wahl die Ware zu reparieren oder Ersatzware zu liefern. Die Kosten für Montage und Demontage gehen zu Lasten des Auftraggebers.

6. Falls Pliers Peak Engineering BV eine Garantie gewährt, stellt diese Garantie die einzige allgemeine Entschädigung dar. In allen anderen Fällen ist die Haftung von Pliers Peak Engineering BV stets auf den tatsächlich erlittenen direkten Schaden des Auftraggebers begrenzt. Direkter Schaden umfasst ausschließlich:
   a. Sachschäden infolge von Pliers Peak Engineering BV zurechenbaren Mängeln an oder in den von ihr verkauften und gelieferten Waren, einschließlich Qualitätsmängeln der gelieferten Waren;
   b. angemessene Kosten, die der Auftraggeber aufwenden muss, um die Leistung an den Vertrag anzupassen. Diese Ersatzleistung wird jedoch nicht erstattet, wenn der Vertrag durch oder auf Verlangen des Auftraggebers aufgelöst wird;
   c. angemessene Kosten, die zur Feststellung der Ursache und des Umfangs des Schadens entstanden sind, soweit sich diese Feststellung auf direkten Schaden im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bezieht;
   d. angemessene Kosten, die zur Vermeidung oder Begrenzung von Schäden entstanden sind, soweit der Vertragspartner nachweist, dass diese Kosten zur Begrenzung direkter Schäden im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen geführt haben.

7. Jede weitere Forderung auf Schadensersatz gemäß Absatz 5 ist ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden wurde durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von Pliers Peak Engineering BV verursacht. Der Auftraggeber stellt Pliers Peak Engineering BV und ihre Mitarbeiter ausdrücklich von jeglichen Ansprüchen Dritter frei.

8. Die Haftung von Pliers Peak Engineering BV für direkte Schäden ist jedoch stets auf den Betrag begrenzt, der in diesem Zusammenhang tatsächlich von den Versicherern von Pliers Peak Engineering BV an sie ausgezahlt wird. Sollte der Versicherer aus irgendeinem Grund keine Zahlung leisten, ist die Haftung von Pliers Peak Engineering BV auf den entsprechenden Rechnungsbetrag begrenzt.

9. Falls Pliers Peak Engineering BV im Rahmen eines Vertrages Untergebene und/oder Dritte einsetzt, können sich diese Untergebenen und/oder Dritte gegenüber dem Auftraggeber ebenfalls auf die Bestimmungen dieses Artikels berufen, als wären sie selbst Vertragspartei.

10. Jeglicher Anspruch des Auftraggebers gegen Pliers Peak Engineering BV verjährt ein Jahr nach dessen Entstehung.

Artikel 10 Eigentumsvorbehalt

1. Alle von Pliers Peak Engineering BV gelieferten Waren bleiben Eigentum von Pliers Peak Engineering BV, bis der Auftraggeber sämtliche Verpflichtungen aus allen mit Pliers Peak Engineering BV geschlossenen Verträgen erfüllt hat. Diese Waren dürfen nur im Rahmen des normalen Geschäftsbetriebs weiterverkauft werden. Falls sich der Auftraggeber gemäß Artikel 6 in Verzug befindet, bleiben die Waren im Eigentum von Pliers Peak Engineering BV, bis alle (zusätzlichen) Kosten beglichen sind.
2. Solange das Eigentum gemäß Absatz 1 noch nicht auf den Auftraggeber übergegangen ist, darf dieser die Waren weder verpfänden noch Dritten Rechte daran einräumen, es sei denn, dies geschieht im Rahmen seines normalen Geschäftsbetriebs. Der Auftraggeber verpflichtet sich, auf erste Aufforderung von Pliers Peak Engineering BV an der Begründung eines Pfandrechts auf die Forderungen mitzuwirken, die der Auftraggeber aus der Weiterveräußerung der Waren gegenüber seinen Abnehmern erhält oder erhalten wird.
3. Falls Dritte einen Anspruch auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren erheben oder Rechte daran geltend machen, ist der Auftraggeber verpflichtet, Pliers Peak Engineering BV so schnell wie möglich darüber zu informieren.
4. Falls Pliers Peak Engineering BV ihre Eigentumsrechte ausüben möchte, erteilt der Auftraggeber hiermit Pliers Peak Engineering BV oder von ihr beauftragten Dritten die bedingungslose und unwiderrufliche Genehmigung, alle Orte zu betreten, an denen sich das Eigentum von Pliers Peak Engineering BV befindet, und diese Waren zurückzunehmen. Die Kosten für diese Rücknahme gehen vollständig zu Lasten des Auftraggebers. Nach der Rücknahme wird dem Auftraggeber der Marktwert gutgeschrieben, der jedoch niemals höher sein wird als der ursprünglich vereinbarte Preis, abzüglich der durch die Rücknahme entstandenen Kosten sowie der von Pliers Peak Engineering BV erlittenen Schäden.

Artikel 11 Aussetzung und Auflösung

1. Falls der Auftraggeber eine Verpflichtung aus diesem oder einem anderen mit Pliers Peak Engineering BV geschlossenen Vertrag nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig erfüllt, sowie im Falle eines Konkurses, eines Zahlungsaufschubs, einer Liquidation oder der Übertragung des Unternehmens des Auftraggebers, gerät der Auftraggeber von Rechts wegen in Verzug. Pliers Peak Engineering BV hat in diesem Fall das Recht, ohne vorherige Inverzugsetzung und ohne gerichtliche Intervention die Erfüllung des Vertrages auszusetzen oder diesen ganz oder teilweise aufzulösen, ohne dass Pliers Peak Engineering BV zu einer Entschädigung oder Garantie verpflichtet ist, unbeschadet der Pliers Peak Engineering BV zustehenden Rechte.

2. Darüber hinaus ist Pliers Peak Engineering BV berechtigt, den Vertrag aufzulösen, wenn Umstände eintreten, die die Erfüllung des Vertrags unmöglich machen oder nach Maßstäben der Angemessenheit und Billigkeit nicht mehr verlangt werden können, oder wenn anderweitige Umstände eintreten, die eine unveränderte Aufrechterhaltung des Vertrags nicht mehr zumutbar erscheinen lassen.
3. Im Falle der Auflösung des Vertrags sind alle Forderungen von Pliers Peak Engineering BV gegenüber dem Auftraggeber sofort fällig. Falls Pliers Peak Engineering BV die Vertragserfüllung aussetzt, behält sie ihre gesetzlichen und vertraglichen Ansprüche.
4. Pliers Peak Engineering BV behält sich stets das Recht vor, zusätzlichen Schadensersatz zu fordern.

Artikel 12 Geistige Eigentumsrechte und personenbezogene Daten

1. Pliers Peak Engineering BV behält das vollständige Eigentum an allen Informationen sowie an allen geistigen und gewerblichen Schutzrechten in Bezug auf alle von ihr abgegebenen Angebote, bereitgestellten Materialien und gelieferten Waren. Nichts davon darf ohne die ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung von Pliers Peak Engineering BV vervielfältigt oder veröffentlicht werden.
2. Jede Partei wird im Rahmen des Vertrags jederzeit in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Verpflichtungen in Bezug auf die Erhebung, Weitergabe, Verarbeitung und Löschung personenbezogener Daten handeln.
3. Falls der Auftraggeber Pliers Peak Engineering BV personenbezogene Daten zur Verfügung stellt, stimmt er der beabsichtigten Speicherung und Nutzung dieser Daten durch Pliers Peak Engineering BV zu, soweit dies für die Lieferung der Waren und/oder Dienstleistungen im Rahmen des Vertrags erforderlich ist, sowie für die Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte, sofern dies in diesem Zusammenhang erforderlich ist.
4. Der Auftraggeber garantiert gegenüber Pliers Peak Engineering BV, dass er alle erforderlichen ausdrücklichen Zustimmungen der betroffenen Personen für die im Rahmen des Vertrags bereitgestellten personenbezogenen Daten eingeholt hat. Auf Anfrage des Auftraggebers wird Pliers Peak Engineering BV die gewünschten personenbezogenen Daten von ihren Servern oder anderweitig löschen, es sei denn, sie ist gesetzlich zur Aufbewahrung verpflichtet. In diesem Fall wird Pliers Peak Engineering BV die Löschung nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist veranlassen.

Artikel 13 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Auf jeden Vertrag findet ausschließlich niederländisches Recht Anwendung. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.
2. Das Gericht am Sitz von Pliers Peak Engineering BV ist ausschließlich für die Beilegung von Streitigkeiten zuständig, die sich aus oder im Zusammenhang mit den mit Pliers Peak Engineering BV geschlossenen Verträgen ergeben, es sei denn, Pliers Peak Engineering BV zieht es vor, den Streit einem anderen zuständigen Gericht vorzulegen.

Artikel 14 Hinterlegung und Änderung der Bedingungen

Diese Bedingungen wurden digital bei der Handelskammer hinterlegt. Maßgeblich ist stets die zuletzt hinterlegte Version bzw. die Version, die zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Rechtsverhältnisses mit Pliers Peak Engineering BV galt. Der niederländische Text der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist stets für deren Auslegung maßgeblich. Satz- und Druckfehler vorbehalten.